
Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum
Bebauungsplan Nr. 125
„Wohnquartier Hengte“

Stadt Coesfeld

Auftraggeber:

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:

natur-aspekte kalfhues
Weseler Straße 28
45721 Haltern am See
Tel.: (0 23 64) 60 41 94
Fax: (0 23 64) 60 41 96
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

Bearbeitung:

Heike Kalfhues
Diplom-Landschaftsökologin

Haltern am See, 19.03.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Rechtliche Grundlage	6
3.	Methodik.....	7
4.	Datengrundlage.....	8
5.	Ausschluss von Arten.....	10
6.	Darstellung der Wirkfaktoren.....	12
7.	Beurteilung der Betroffenheit der Arten	13
7.1	Breitflügelfledermaus	13
7.2	Zwergfledermaus	14
8.	Zusammenfassung	15
9.	Quellen und Literatur	17

Abbildungen

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Wohnquartier Hengte“	4
Abb. 2:	Ansichten des Plangebietes.....	5

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4008 Gescher (betroffene Lebensraumtypen).....	8
Tab. 2:	Zufallsbeobachtungen	9
Tab. 3:	Ausschluss von Arten.....	10
Tab. 4:	Detailliert zu betrachtende Arten.....	13

1. Einleitung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Wohnquartier Hengte“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Hiermit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Wohnbebauung auf einem in Aufgabe befindlichen Sportplatzgelände geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24.800 m² und befindet sich im Zentrum der Stadt Coesfeld (Abb. 1).

Das Plangebiet wird derzeit als Sportplatz genutzt. Neben einem Ascheplatz und einigen Nebenanlagen befinden sich ein Wohn- sowie ein Umkleidegebäude im Plangebiet (Abb. 2). Diese werden im Zuge der Planrealisierung abgerissen.

Ein lockerer Gehölzstreifen aus Birke, Hainbuche und Erle mittleren Alters umgibt das Plangebiet und grenzt dieses zur umliegenden Wohnbebauung ab.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Wohnquartier Hengte“; Quelle: Stadt Coesfeld



Abb. 2: Ansichten des Plangebietes

Da nicht auszuschließen ist, dass durch das Planvorhaben die in § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden, erfolgt eine Prüfung und Einschätzung einer (potenziellen) Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten.

2. Rechtliche Grundlage

Seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und mit den aktuellen Änderungen in der Großen Novelle von März 2010 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungsvorhaben vorgegeben. Zugriffsverbote sowie Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines funktional-ökologischen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Das bedeutet, dass für alle streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 anzuwenden sind.

So gilt es zu prüfen, ob mit dem Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die o.g. Arten ausgelöst werden:

1. Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Gegebenenfalls lässt sich die Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Werden jedoch durch das Projekt die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, müssen nachweislich die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7

BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Fehlen einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

3. Methodik

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzeln im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen sind. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage (Messtischblatt) und den vom Bauvorhaben mittel- oder unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen sind diese dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen.

Prinzipiell unterliegen gemäß Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie alle wild lebenden Vogelarten im Gebiet der EU dem Schutz. Sofern jedoch durch das Bauvorhaben von keinen signifikant erhöhten Tötungsrisiken, populationsrelevanten Störungen oder Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen ist, bedürfen häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten keiner artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (2010) lässt sich die Artenschutzrechtliche Prüfung analog zu den oben gemachten Ausführungen in folgende drei Stufen gliedern:

STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN)

Mittels einer überschlägigen Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftreten können. Hierzu werden verfügbare Informationen zum betroffenen Arteninventar eingeholt und ausgewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Hinsichtlich der betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert und geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Gegebenenfalls wird ein spezielles Artenschutz-Gutachten erforderlich.

STUFE III: AUSNAHMEVERFAHREN

Es wird geprüft, ob die Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4. Datengrundlage

MESSTISCHBLATTABFRAGE

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4008 Gescher. Eine Ortsbegehung fand am 09.03.2012 statt. Untersucht wurde das Plangebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Struktur und Ausstattung des näheren Umfeldes auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strukturen lassen sich folgenden Lebensraumtypen zuordnen: „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ (oVeg), „Gebäude“ (Gebaeu), „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (KIGh). Für die genannten Lebensraumtypen werden bei der Messtischblattabfrage die in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4008 Gescher (betroffene Lebensraumtypen)

Art		Status	EHZ	Lebensraumtypen		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			oVeg	Gebaeu	KIGh
SÄUGETIERE						
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G		WS/(WQ)	X
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G		WS/WQ	X
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G		X/WS/WQ	X
Wasserschneckenfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G		(WQ)	X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G		WS/WQ	XX
VÖGEL						
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U			X
Bekassine	Gallinago gallinago	Durchzügler	G	XX		
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G	XX		
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G			XX
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U	XX		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U-			X
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G			X
Heidelerche	Lullula arborea	sicher brütend	U	X		
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G			X
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G			X
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-		XX	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G			XX
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-			X
Rauchschnalze	Hirundo rustica	sicher brütend	G-		XX	
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G		X	X
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	U			X
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G			X
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G			X
Steinkauz	Athene noctua	beobachtet zur Brutzeit	G		X	XX
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G		X	X
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-			XX
Uferschnalze	Riparia riparia	sicher brütend	G	XX		
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G		X	X
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G			XX
AMPHIBIEN						
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G			X
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Art vorhanden	G			(X)
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Art vorhanden	S	(X)		
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U	X		
Laubfrosch	Hyla arborea	Art vorhanden	U+			XX
Moorfrosch	Rana arvalis	Art vorhanden	U			X
REPTILIEN						
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	G-	(X)	(X)	X

EHZ: Erhaltungszustand; G: Günstig, U: Ungünstig, S: Schlecht, +/-: Tendenzen; k.A.: keine Angabe

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen; () potenzielles Vorkommen; WQ: Winterquartier; WS: Wochenstuben

WEITERE DATENABFRAGEN

Zur Recherche vorhandener Artnachweise im Vorhabengebiet wurde eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV NRW (Fundort- und Biotopkataster) durchgeführt. Hiernach liegen im Umkreis von 500 m zum Plangebiet keine Nachweise von planungsrelevanten Arten vor.

ZUFALLSBEOBSACHTUNGEN

Eigene Beobachtungen im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld wurden während der Begehung gemacht für:

Tab. 2: Zufallsbeobachtungen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status Rote Liste NRW
Amsel	Turdus merula	*
Blaumeise	Parus caerulea	*
Dohle(!)	Coloeus monedula	*
Elster	Pica pica	*
Grünfink	Carduelis chloris	*
Kohlmeise	Parus major	*
Ringeltaube	Columba palumbus	*

(!): deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW für diese Art; *: nicht gefährdet

5. Ausschluss von Arten

Im Folgenden wird vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Planvorhaben möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte sicher ausgeschlossen werden können.

Tab. 3: Ausschluss von Arten

Art		Bemerkung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
SÄUGETIERE		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Quartiere oder Nahrungshabitate.
Breitflügelvedermaus	Eptesicus serotinus	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Quartiere oder Nahrungshabitate.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Quartiere oder Nahrungshabitate.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
VÖGEL		
Baumfalke	Falco subbuteo	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Bekassine	Gallinago gallinago	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Eisvogel	Alcedo atthis	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Feldschwirl	Locustella naevia	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Habicht	Accipiter gentilis	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Heidelerche	Lullula arborea	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Kleinspecht	Dryobates minor	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Mäusebussard	Buteo buteo	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Pirol	Oriolus oriolus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Schleiereule	Tyto alba	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Sperber	Accipiter nisus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Steinkauz	Athene noctua	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.

Art		Bemerkung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Turmfalke	Falco tinnunculus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Turteltaube	Streptopelia turtur	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Uferschwalbe	Riparia riparia	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Waldkauz	Strix aluco	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Waldohreule	Asio otus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
AMPHIBIEN		
Kammolch	Triturus cristatus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Kreuzkröte	Bufo calamita	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Laubfrosch	Hyla arborea	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Moorfrosch	Rana arvalis	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
REPTILIEN		
Zauneidechse	Lacerta agilis	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Habitate.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen:

Im Hinblick auf die Gebäude bewohnende **Breitflügel- und Zwergfledermaus** kann eine Betroffenheit durch das Planvorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäudestrukturen weisen eine potenzielle Quartiereignung als Wochenstube bzw. Zwischenquartier auf. Eine an einem Baum angebrachte Vogelnisthilfe kann ggf. ebenfalls als Sommerquartier von den genannten Fledermausarten genutzt werden. Eine Winterquartiereignung kann dagegen aufgrund mangelnder Frostsicherheit bzw. mangelnder stabiler Temperaturen in den potenziellen Quartieren weitestgehend ausgeschlossen werden.

Für die übrigen in Tab. 3 aufgeführten Arten kann ein Vorkommen aufgrund der isolierten Lage des Untersuchungsgebietes im Stadtzentrum, der vorhandenen Störeinflüsse infolge von Lärm, Licht und Bewegung / Verkehr, der Kleinräumigkeit sowie mangelnder Habitateignung aufgrund fehlender artspezifischer Strukturen ausgeschlossen werden.

6. Darstellung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die relevanten Wirkfaktoren dargestellt, die mit dem Planvorhaben im Zusammenhang stehen und hinsichtlich vorgenannter potenzieller Artvorkommen im Untersuchungsgebiet bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind.

GEBÄUDEABRISS / BAUFELDRÄUMUNG

Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Baufeldräumung können Fledermausquartiere zerstört und Individuen getötet werden.

LICHTIMMISSIONEN

Abendliche und nächtliche Lichtimmissionen können sich nachteilig auf das Flugverhalten sowie das Nahrungsangebot von Fledermäusen auswirken.

Eine Vorbelastung in Form von Lichtimmissionen besteht aufgrund des Betriebes einer Flutlichtanlage im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung. Mit Aufgabe des Sportplatzes entfällt diese Quelle von Lichtimmissionen und trägt zur Verbesserung der Situation bei.

Baubedingte Lichteinwirkungen im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb sind nur von temporärer Natur und stellen im Allgemeinen keine erhebliche Störung dar.

Lichtimmissionen infolge der Außen- und Straßenbeleuchtung im künftigen Wohngebiet stellen aufgrund der bereits umgebenden stadttypischen Immissionssituation keine erhebliche zusätzliche Störung dar.

BEWEGUNG / VERKEHR

Mit der Umnutzung des Sportplatzgeländes zu einem Wohngebiet wird sich die Verkehrssituation geringfügig ändern. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge von Verkehrskollisionen ist jedoch nicht zu erwarten.

BARRIEREWIRKUNGEN

Eine anlagebedingte Zerschneidung von Lebensräumen kann ausgeschlossen werden. Barrierewirkungen z.B. hinsichtlich potenzieller Flugbahnen oder Wanderkorridore (Fledermäuse) entstehen insofern nicht, als dass keine Gehölzstrukturen mit entsprechender Leitlinienfunktion unterbrochen oder aber Anflugbahnen zu potenziellen Quartieren beeinträchtigt werden.

7. Beurteilung der Betroffenheit der Arten

Im Untersuchungsgebiet finden die in Tab. 4 aufgeführten Arten ihre Ansprüche an einen (Teil)-Lebensraum erfüllt. Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Wirkfaktoren erfolgt eine Einschätzung, ob das Planvorhaben dazu führen kann, dass Exemplare der Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die folgenden Artbeschreibungen wurden in Auszügen dem Leitfaden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (MUNLV, 2007) entnommen.

Tab. 4: Detailliert zu betrachtende Arten

Deutscher Name		Streng geschützte Art		Europäische Vogelart		Rote Liste	
		BArtSchV, Anl.1, Sp.3	FFH-RL Anh. IV	VS-RL Anh. 1	VS-RL Art. 4 (2)	NRW	D
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		X			2	V
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		X			*	*

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; FFH-RL: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie
V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet; 2: stark gefährdet

7.1 Breitflügelfledermaus

ALLGEMEINE LEBENSRAUMANSPRÜCHE

„Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. [...] Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. [...] Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.“

BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT

Die Fassadenverkleidung der Gebäude weist eine potenzielle Quartiereignung als Wochenstube bzw. Zwischenquartier auf. Ferner kann eine an einem Baum angebrachte Vogelnisthilfe ebenfalls als Sommerquartier genutzt werden. Eine Winterquartiereignung kann dagegen mangels Frostsicherheit bzw. mangels stabiler Temperaturen in den potenziellen Quartieren weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Baufeldräumung können Fledermausquartiere zerstört und Individuen getötet werden.

Während der Ortsbegehung wurden an den Gebäuden keine konkreten Hinweise auf eine Quartiernutzung der Art (z.B. Kotpuren, Fressplätze, Abriebe von Körperfett, Sichtnachweise etc.) entdeckt. Vorkommen kopfstarker Kolonien und tradierter Quartiere im Plangebiet sind vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich, so dass populationsökologische Folgen mit dem Gebäudeabriss nicht

zu erwarten sind. Quartiere von Einzeltieren sind dagegen im Allgemeinen schwer zu identifizieren und nicht gänzlich auszuschließen. Um Individuenverluste zu vermeiden sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- **Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum November bis Februar.**
Sofern der Gebäudeabriss im genannten Zeitfenster nicht möglich ist, werden eine gesonderte Gebäudekontrolle sowie ggf. eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- **Umhängen von am Baubestand installierten Vogelnisthilfen im Zeitraum November bis Februar vor Rodung.**

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

Aufgrund des Angebotes an Ausweichmöglichkeiten und der fehlenden Betroffenheit bedeutsamer Strukturen werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Somit erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Planvorhaben keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population der Breitflügelfledermaus auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Planvorhaben **werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst**. Nicht ersetzbare Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden nicht zerstört.

7.2 Zwergfledermaus

ALLGEMEINE LEBENSRAUMANSPRÜCHE

„Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. [...] Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.“

BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT

Die Fassadenverkleidung der Gebäude weist eine potenzielle Quartiereignung als Wochenstube bzw. Zwischenquartier auf. Ferner kann eine an einem Baum angebrachte Vogelnisthilfe ebenfalls als Sommerquartier genutzt werden. Eine Winterquartiereignung kann dagegen mangels Frostsicherheit bzw. mangels stabiler Temperaturen in den potenziellen Quartieren weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Baufeldräumung können Fledermausquartiere zerstört und Individuen getötet werden.

Während der Ortsbegehung wurden an den Gebäuden keine konkreten Hinweise auf eine Quartiernutzung der Art (z.B. Kotspuren, Fressplätze, Abriebe von Körperfett, Sichtnachweise etc.) entdeckt. Vorkommen kopfstarker Kolonien und tradierter Quartiere im Plangebiet sind vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich, so dass populationsökologische Folgen mit dem Gebäudeabriss nicht zu erwarten sind. Quartiere von Einzeltieren sind dagegen im Allgemeinen schwer zu identifizieren und nicht gänzlich auszuschließen. Um Individuenverluste zu vermeiden sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- **Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum November bis Februar.**
Sofern der Gebäudeabriss im genannten Zeitfenster nicht möglich ist, werden eine gesonderte Gebäudekontrolle sowie ggf. eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- **Umhängen von am Baumbestand installierten Vogelnisthilfen im Zeitraum November bis Februar vor Rodung.**

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

Aufgrund des Angebotes an Ausweichmöglichkeiten und der fehlenden Betroffenheit bedeutsamer Strukturen werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Somit erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Planvorhaben keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population der Zwergfledermaus auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Planvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Nicht ersetzbare Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden nicht zerstört.

8. Zusammenfassung

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde ermittelt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer Lebens(raum)ansprüche mit dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgelöst werden können.

Untersucht wurde eine potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit Bindung an die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Lebensräume „Vegetationsarme oder -freie Biotop“, „Gebäude“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“. Berücksichtigt wurden hierbei alle relevanten Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit dem Planvorhaben zum Tragen kommen können.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten wurden keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die Gebäude bewohnende **Breitflügel- und Zwergfledermaus** ist eine **potenzielle Betroffenheit** gegeben. Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Baufeldräumung können Sommerquartiere dieser Arten zerstört und Individuen getötet werden.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- **Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum November bis Februar.**
Sofern der Gebäudeabriss im genannten Zeitfenster nicht möglich ist, werden eine gesonderte Gebäudekontrolle sowie ggf. eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- **Umhängen von am Baumbestand installierten Vogelnisthilfen im Zeitraum November bis Februar vor Rodung.**

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

Aufgrund des Angebotes an Ausweichmöglichkeiten und der fehlenden Betroffenheit bedeutsamer Strukturen werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Somit erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Planvorhaben keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population der Arten auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Planvorhaben **werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.**

Nicht ersetzbare Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden nicht zerstört.

9. Quellen und Literatur

ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN.

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

DIETZ, CHRISTIAN ET. AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. ET AL. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag. Wiesbaden

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN:
Fundortkataster - www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm (Zugriff: 05.03.2012)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN:
Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW (FIS) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff: 05.03.2012)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN:
Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen - <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> (Zugriff: 12.03.2012)

MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

SCHOBER, WILFRIED & GRIMMBERGER, ECKHARD (1998²): Die Fledermäuse Europas – Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart

SKIBA, REINALD (2009²): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben

VV-ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010